

# **Verordnung zur Festsetzung der Sperrzeiten in der Stadt Passau**

*(bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 02 vom 26.01.2005)*

Auf Grund von § 10 der Gaststättenverordnung (GastV) erlässt die Stadt Passau folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Gesetzliche Sperrzeit**

Die gesetzliche Sperrzeit nach § 8 Abs. 1 GastV gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie im Kerngebiet westlich der Frauengasse und der Nikolastraße.

## **§ 2**

### **Allgemeine Ausnahmen**

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaft sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt an Werktagen um 02.00 Uhr und an Wochenenden (Freitag/Samstag, Samstag/Sonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen um 03.00 Uhr in folgenden Bereichen:
  - a) In der Altstadt (Ortspitze bis Paulusbogen),
  - b) in der Innstadt,
  - c) im Bereich der ehemaligen Stadtrandgemeinden Heining, Grubweg, Hals, Hacklberg und Schalding l.d.D. (ausgenommen Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete),
  - d) und – unbeschadet der Regelung in Abs. 3 - in Mischgebieten sowie in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten.
- (2) Im Kerngebiet östlich der Frauengasse und der Nikolastraße beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaft sowie für öffentliche Vergnügungsstätten an Werktagen um 3 Uhr und an Wochenenden (Freitag/Samstag, Samstag/Sonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen um 04.00 Uhr.
- (3) Für Betriebe in Mischgebieten und besonderen Wohngebieten kann auf Antrag die Sperrzeit jederzeit widerruflich analog zu Absatz 2 festgesetzt werden, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erhebliche Störungen der Anwohner nicht zu erwarten sind. Dies gilt nicht für Betriebe in der Altstadt und in der Innstadt.

## **§ 3**

### **Ausnahmen für einzelne Betriebe**

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe der Beginn der Sperrzeit abweichend von § 2 befristet und widerruflich verkürzt werden. Die Ausnahmeregelungen nach § 11 GastV bleiben unberührt.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, den 18.01.2005

STADT PASSAU

Albert Zankl

Oberbürgermeister